

2. Im zweigeschossigen Wohngebiet offener Bauweise an der Alsterdorfer Straße und am Heilholtkamp ist bei Grundstücken mit einer Straßenfrontbreite von weniger als 15 m eine Reduzierung der Abstandsflächen zu den seitlichen Grundstücksgrenzen bis auf 2 m zulässig, wenn in den zu den seitlichen Grundstücksgrenzen gerichteten Außenwänden keine Öffnungen sind.
3. Entlang der Alsterdorfer Straße und der Hindenburgstraße sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
4. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Die auf Tiefgaragen gärtnerisch anzulegenden Flächen sind mit einer mindestens 0,6 m starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen.
6. Auf Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
7. Auf den Flurstücken 22, 204, 221, 294, 295, 335 und 1487 sind Dächer von Garagen und Schutzdächer von Stellplatzanlagen zu begrünen. Garagenwände sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandfläche ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1988.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Rahlstedt 5

Vom 29. Juni 1988

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 5 vom 1. Juli 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) wird wie folgt geändert:

1. In der zeichnerischen Darstellung wird die Festsetzung „Geschäftsgebiet“ in die Festsetzung „Gewerbegebiet“ nach § 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) geändert. Zulässig ist eine zweigeschossige Bebauung mit der Grundflächenzahl 0,8 und der Geschoßflächenzahl 1,6.
2. In § 2 Nummer 2 werden die Wörter „und im Geschäftsgebiet“ gestrichen.
3. Für das Sondergebiet „Läden“ gilt § 11 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977.
4. In § 2 Nummer 3 wird nach Satz 2 eingefügt:
„Ausgeschlossen sind Verkaufsräume und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.“
5. In § 2 wird folgende Nummer angefügt:
„11. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennis hallen, Bowlingbahnen) ausgeschlossen. Ferner sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ-

und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1988.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 29. Juni 1988

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Gesetz

Das Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 12. November 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Formulierungen ersetzt:

„Die Grundschule wird in der Regel eigenständig geführt. Sie kann einer Haupt- und Realschule oder einer Gesamtschule angegliedert werden. Dabei darf der jeweiligen Schule nicht mehr als ein zusätzlicher Grundschulstandort zugeordnet werden.“

2. In § 10 a Absatz 2 werden hinter „Schulraumgründen“ die Wörter „und aus Gründen der regionalen Versorgung“ eingefügt.

3. In § 21 a wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Entscheidung darüber, ob Eingangsklassen der Jahrgangsstufe fünf eingerichtet werden, können Schüler,

die nicht nach § 26 der Schulpflicht in Hamburg unterliegen, nur im Umfang bis zu einem Viertel der Schülerzahl berücksichtigt werden, die nach Maßgabe der Mindestzügigkeit und der vorgegebenen Orientierungsfrequenz für die Einrichtung erforderlich ist.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die unentgeltliche Vergabe von Lernmitteln kann für Schüler, die nicht nach § 26 der Schulpflicht in Hamburg unterliegen, beschränkt werden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende von Satz 1 durch ein Komma ersetzt; es werden folgende Wörter angefügt:

„sowie über die Beschränkung der unentgeltlichen Vergabe von Lernmitteln gemäß Absatz 2 Satz 2.“

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1988.

Der Senat